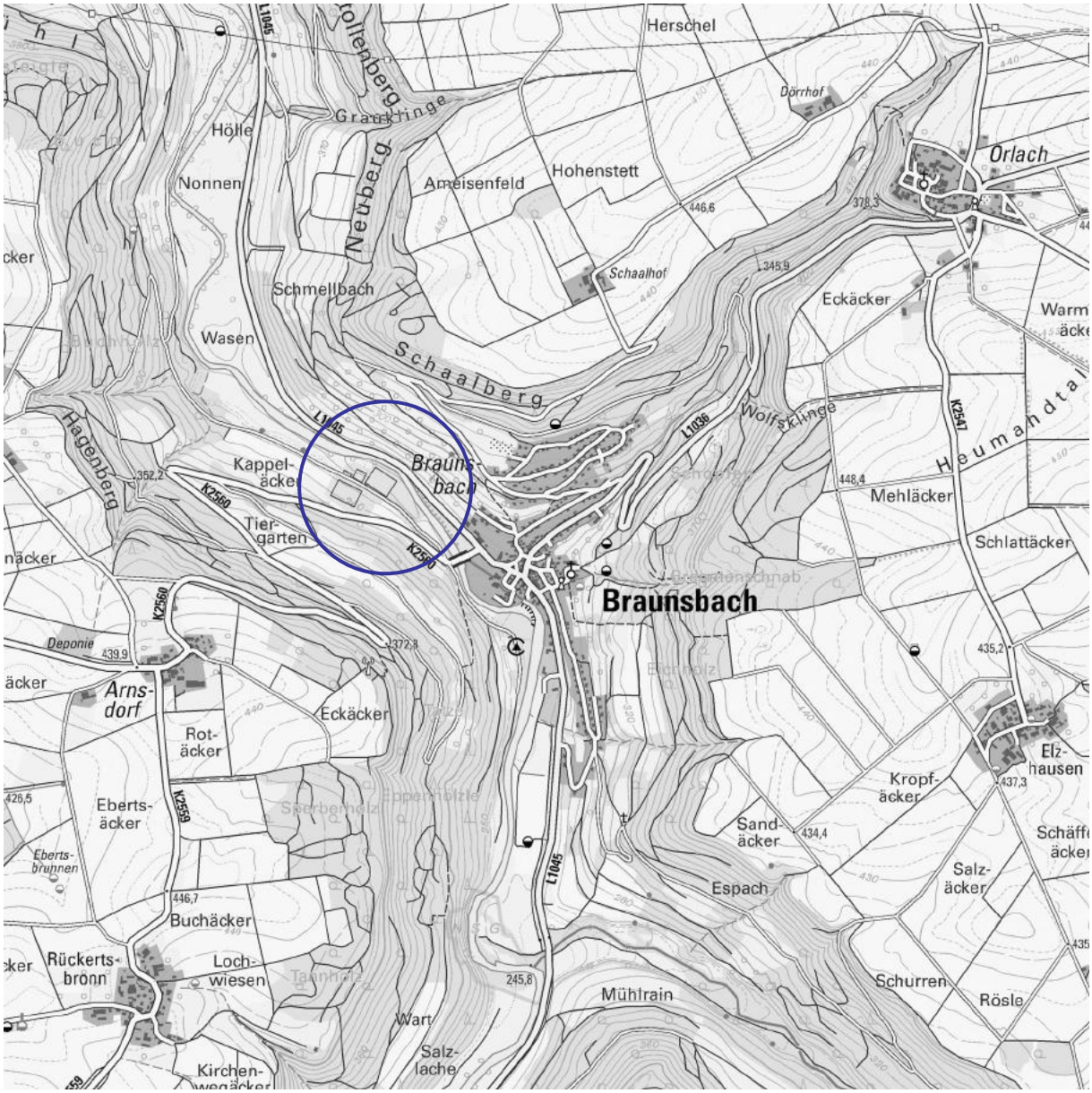

ANHANG 3
EXTERNE KOMPENSATION
ZUM BEBAUUNGSPLAN

„SPORTPARK BRAUNSBACH, 1. ÄNDERUNG“

IN BRAUNSBACH

DEZERNAT 4 I BAU- UND UMWELTAMT
KARL-KURZ-STRAßE 44 I ZIMMER C 3.05
74523 SCHWÄBISCH HALL
FON 0791/755-7248 I FAX 0791/755-7599

FACHBEREICH
KREISPLANUNG
LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS **2**

EXTERNE KOMPENSATION **3**

A.1. Ausgleichsmaßnahme außerhalb Planungsgebiet gemäß Eingriffsregelung und gemäß FFH-Richtlinie/Biotopschutz **3**

A.1.1 eM1: Etablierung einer Mageren Flachlandmähwiese auf Intensivwiese 3

A.1.2 eM2: Etablierung einer Mageren Flachlandmähwiese auf Acker 5

A.2. Ausgleichsmaßnahme gemäß Biotopschutz **7**

A.2.1 eM3: Anlegen von Feldgehölzen 7

A.3. Ausgleichsmaßnahme gemäß Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen **9**

A.3.1 eM4: Pflanzung von 13 Streuobstbäumen 9

A.4. Ausgleichsmaßnahme (CEF) gemäß Artenschutzvorschriften **10**

A.4.1 eM5: Anbringen von 1 Vogelnistkasten und 1 Fledermauskasten 10

EXTERNE KOMPENSATION

A.1. Ausgleichsmaßnahme außerhalb Planungsgebiet gemäß Eingriffsregelung und gemäß FFH-Richtlinie/Biotopschutz

A.1.1 eM1: Etablierung einer Mageren Flachlandmähwiese auf Intensivwiese

Gemarkung:	Braunsbach (445)
Flur:	Braunsbach (0)
Flurstücksnummer:	633
Maßnahmenfläche:	3.804 m^2
Ort:	Westlich der Ortschaft Braunsbach, östlich neben der Sportparkanlage, in der Kocheraue
Schutzstatus:	FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“, LSG „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“, VSG „Kocher mit Seitentälern“
Bestand:	Die Fläche wird derzeit mehrmals im Jahr gemäht und gedüngt. Unter dieser Bewirtschaftung hat sich eine Intensivwiese mit Übergängen zur Fettwiese entwickelt.

Maßnahmenbeschreibung:	Innerhalb der oben aufgeführten Maßnahmenfläche ist eine Magere Flachlandmähwiese herzustellen. Hierfür muss die Fläche die ersten Jahre durch 2-3 malige Mahd mit möglichst frühem 1. Schnitt und Düngeverzicht ausgehagert werden. Die erfolgreiche Aushagerung zeigt sich, wenn der Ertrag deutlich zurück geht.
	
	Dann wird eine Streifeneinsaat zur Erhöhung der Artenvielfalt vorgenommen. Bei einer Einsaat ist eine entsprechende autochthone (Süddeutsches Hügel- und Bergland) Magerwiesenmischung (z.B. „01 Blumenwiese“ der Firma Rieger-Hofmann) anzusäen. Eine entsprechende Bodenbearbeitung (Wiesenegge, Grubber o.ä.) vor der Ansaat der Streifen (ca. 5 m Breite, Abstand ca. 10m) ist vorzunehmen.
	
	Die Flächen sind dann extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt auf den im Plan (s.u.) dargestellten Flächen 2 Mal, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Im Herbst ist eine kurze Nachbeweidung mit mahdähnlichem Charakter in der Regel möglich (keine Standweide!). Sie darf jedoch keine Artenverarmung zur Folge haben.
	
	Eine Dügnung ist in den ersten Jahren zur Aushagerung der Fläche nicht zulässig. Sobald sich ein stabiler Magerwiesenbestand ausgebildet hat, kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung, die sich an folgenden Werten orientieren kann, erfolgen:
	• Festmist
	  o bis zu 100 dt/ha
	  o Herbstausbringung **oder**

- Gülle
  - bis zu 20m^3 verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5 %)
  - nicht zum ersten Aufwuchs **oder**
- Mineraldünger
  - bis zu 35 kg P_2O_5/ha und 120 kg K_2O/ha
  - kein mineralischer Stickstoff.

Ausgleichspotenzial.

Die vorhandene Intensivwiese wird ausgehagert und extensiviert und hin zur Mageren Flachlandmähwiese entwickelt. Durch ein angepasstes Mahdregime und eine reduzierte Düngung können sich artenreiche Bestände entwickeln. Diese dienen als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren (insbesondere Insekten und sich von ihnen ernährende Arten wie Fledermäuse und Vögel). Durch den verringerten Düngereintrag vermindern sich auch die negativen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Durch das optisch ansprechendere Bild einer „Blumenwiese“ ergibt sich zudem auch eine Aufwertung für das Landschaftsbild.

Die Maßnahme stellt gleichzeitig auch den nach der FFH-Richtlinie und gemäß Biotopschutz nötigen Ausgleich für den durch den BP „Sportpark Braunsbach, 1.Erweiterung“ eintretenden Verlust an Magerer Flachland-Mähwiese dar. Die Ausgleichsmaßnahme eM1 übersteigt jedoch den notwendigen Ausgleichsbedarf für das gesetzlich geschützte Biotop bzw. den FFH-Lebensraumtyp 6510. Die darüber hinaus generierte Aufwertung von Intensivwiese zu Magerer Flachlandmähwiese kann als Ökopunkteplus der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den BP „Sportpark Braunsbach, 1.Erweiterung“ angerechnet werden.

Die Maßnahme dient dem Landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte.

A.1.2 eM2: Etablierung einer Mageren Flachlandmähwiese auf Acker

Gemarkung:	Braunsbach (445)
Flur:	Braunsbach (0)
Flurstücksnummer:	771/2 und 631
Maßnahmenfläche:	2.705 m^2
Ort:	Westlich der Ortschaft Braunsbach, westlich neben der Sportparkanlage, in der Kocheraue
Schutzstatus:	FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“, LSG „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“, VSG „Kocher mit Seitentälern“
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker mit regelmäßiger Klee-Gras Einsaat und Umbruch genutzt. Eine Düngung erfolgte in den letzten Jahren nicht.
Maßnahmenbeschreibung:	Innerhalb der oben aufgeführten Maßnahmenfläche ist eine Magere Flachlandmähwiese herzustellen. Da die Fläche seit Jahren nicht mehr gedüngt wird, ist eine Aushagerung nicht zwingend notwendig. Zur Sichherheit wird aber empfohlen, die Flächen vor Ansaat ein bis zwei Jahre mit nährstoffzehrenden Pflanzen (z.B. mit Mais) zu bewirtschaften, um diese weiter auszumagern. Die Pflanzen sollten abgeerntet und abgefahren und eine Düngung weiterhin unterlassen werden. Die Einsaat der Magerwiesenarten kann entweder durch Ansaat einer entsprechenden autochthonen (Süddeutsches Hügel- und Bergland) Magerwiesenmischung (z.B. „01 Blumenwiese“ der Firma Rieger-Hofmann) erfolgen oder durch eine Heumulchsaat. Bei letzterer Vorgehensweise ist darauf zu achten, dass es sich bei der Spenderfläche um eine Magere Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B oder besser handelt und die Standortbedingungen ähnlich denen der Empfängerfläche sind. Das Verhältnis von Spender- zu Empfängerfläche sollte dabei etwa 2:1 betragen. Nach Aufbringung des Mulchmaterials sollte noch 1-2 mal verkreiselt werden, um die Samen auszuschütteln und einen Bodenkontakt herzustellen. Eine entsprechende Bodenbearbeitung vor der Ansaat ist in beiden Fällen empfehlenswert (Bodenauflockerung). Die Flächen sind danach extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt auf den im Plan (s.u.) dargestellten Flächen 2-Mal, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Im Herbst ist eine kurze Nachbeweidung mit mahdähnlichem Charakter in der Regel möglich (keine Standweide!). Sie darf jedoch keine Artenverarmung zur Folge haben. Eine Düngung ist in den ersten Jahren zur Aushagerung der Fläche nicht zulässig. Sobald sich ein stabiler Magerwiesenbestand ausgebildet hat, kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung, die sich an folgenden Werten orientieren kann, erfolgen:

- Festmist
  - bis zu 100 dt/ha
  - Herbstausbringung **oder**
- Gülle
  - bis zu 20m^3 verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5 %)
  - nicht zum ersten Aufwuchs **oder**
- Mineraldünger
  - bis zu 35 kg P_2O_5/ha und 120 kg K_2O/ha
  - kein mineralischer Stickstoff.

Ausgleichspotenzial.

Die vorhandene Ackerfläche wird in extensives Grünland umgewandelt und hin zu einer Mageren Flachlandmähwiese entwickelt. Durch ein angepasstes Mahdregime und eine reduzierte Düngung können sich artenreiche Bestände einstellen. Diese dienen als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren (insbesondere Insekten und sich von ihnen ernährende Arten wie Fledermäuse und Vögel). Durch den verringerten Düngeeintrag vermindern sich auch die negativen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Die dauerhafte Begrünung des, zumindest teil- und zeitweise, offenen Ackerbodens verringert auch die Erosion und kommt damit ebenfalls dem Schutzgut Boden zugute. Durch das optisch ansprechendere Bild einer „Blumenwiese“ ergibt sich zudem auch eine Aufwertung für das Landschaftsbild.

Die Maßnahme stellt gleichzeitig auch den nach der FFH-Richtlinie und gemäß Biotopschutz nötigen Ausgleich für den durch den BP „Sportpark Braunsbach, 1.Erweiterung“ eintretenden Verlust an Magerer Flachland-Mähwiese dar. Die Ausgleichsmaßnahme eM1 übersteigt jedoch den notwendigen Ausgleichsbedarf für das gesetzlich geschützte Biotop bzw. den FFH-Lebensraumtyp 6510. Die darüber hinaus generierte Aufwertung von Intensivwiese zu Magerer Flachlandmähwiese kann als Ökopunkteplus der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den BP „Sportpark Braunsbach, 1.Erweiterung“ angerechnet werden.

Die Maßnahme dient dem Landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte.

A.2. Ausgleichsmaßnahme gemäß Biotopschutz

A.2.1 eM3: Anlegen von Feldgehölzen

Gemarkung:	Braunsbach (445)
Flur:	Braunsbach (0)
Flurstücksnummern:	633, 724/1
Maßnahmenflächen:	insgesamt 444 m^2 (344 m^2 + 100 m^2)
Orte:	344 m^2 auf Flst. 633 westlich der Ortschaft Braunsbach, östlich neben der Sportparkanlage in der Kocheraue sowie 100 m^2 auf Flst. 724/1 südlich der bestehenden Sportparkanlage ergänzend zum gesetzlich geschützten Biotop „Feldgehölze I westlich Braunsbach“ Nr. 167241270057
Schutzstatus:	FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“ sowie LSG „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“
Bestand:	Intensivwiese auf Flst 633, Magere Flachlandmähwiese auf Flst. 724/1 (der Verlust der 100 m^2 Mageren Flachlandmähwiese wird ausgeglichen über die Maßnahmen eM1 bzw. eM2)
Maßnahmenbeschreibung:	Innerhalb der im Plan als eM3 dargestellten zwei Flächen sind zwei-drei reihige Feldgehölze entlang der Hangkanten mit einer Pflanze je 1 bis 1,5 m^2 auszuführen (die Breite kann nach verfügbarem Platz entlang der Böschungskanten variieren, die Gesamtfläche von 444 m^2 ist dabei aber einzuhalten). Es sind standortgerechte gebietsheimische Laubgehölze gemäß **Pflanzliste 1** zu verwenden (Mischung aus möglichst vielen Arten an Sträuchern und Bäumen). Die Sträucher sind als verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen. Auf Flst 633 ist alle 20 m ein Baum am Böschungsfuß zu setzen. Auf Flst. 724/1 ist mindestens 1 Baum zusetzen.

Pflanzliste 1:
aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002)
Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“

Sträucher:

Cornus sanguinea	*Roter Hartriegel*
Corylus avellana	*Haselnuss*
Euonymus europaeus	*Pfaffenhütchen*
Ligustrum vulgare	*Rainweide*
Lonicera xylosteum	*Heckenkirsche*
Salix pupurea	*Purpur-Weide*
Sambucus nigra	*Schwarzer Holunder*
Viburnum lantana	*Wolliger Schneeball*
Viburnum opulus	*Gemeiner Schneeball*

Bäume:

Acer campestre	*Feld-Ahorn*
Carpinus betulus	*Hainbuche*
Malus communis	*Holz-Apfel*
Prunus avium	*Vogel-Kirsche*
Pyrus pyraster	*Wildbirne*

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.

Die Feldgehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Die Gehölze dürfen innerhalb eines Jahres nicht komplett auf den Stock gesetzt werden. Der Pflegeschnitt hat Abschnittsweise oder durch Einzelentnahme zu erfolgen.

Ausgleichspotenzial.

Die Feldgehölze stellen einen Nahrungs- und Lebensraum für Heckenbrüter, Insekten, Zauneidechsen und Fledermäuse dar und dient als lineares Vernetzungselement im Biotopverbund auch für weitere Arten.

A.3. Ausgleichsmaßnahme gemäß Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

A.3.1 eM4: Pflanzung von 13 Streuobstbäumen

Gemarkung:	Braunsbach (445)
Flur:	Braunsbach (0)
Flurstücksnummer:	724/1
Maßnahmenfläche:	Einzelbaumpflanzungen
Ort:	Südlich der bestehenden Sportparkanlage
Schutzstatus:	LSG „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“
Bestand:	Extensive Wiese mit Übergängen zur Mageren Flachlandmähwiese (Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan „Sportpark Braunsbach“)
Maßnahmenbeschreibung:	Auf der im Plan dargestellten Fläche sind standortgerechte Streuobstbäume zu pflanzen. Die Abstände der Bäume sollen 15 Meter betragen. Die Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden. Bei der Sortenwahl ist auf eine sinnvolle Durchmischung zu achten. Es sind 60% Apfelsorten, 25% Birnensorten und 15% Steinobstsorten bzw. Walnussbäume zu pflanzen. Die aktuelle Bewirtschaftung der Wiese bleibt bestehen, die Unternutzung ist weiterhin als Magere Flachlandmähwiese geplant. Alternativ ist auch eine Mischung aus Mahd und Beweidung zulässig. Hierbei ist jedoch eine sorgfältige Planung und Auswahl von Weidetieren und Weideform nötig (Standweide eher ungeeignet, Beweidung mit Pferden kritisch, Erforderlichkeit von Baumschutzmaßnahmen etc.). *Hinweis: Ein Mindestabstand der Pflanzungen zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss eingehalten werden.*
Ausgleichspotenzial.	Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten und können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotope mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.

A.4. Ausgleichsmaßnahme (CEF) gemäß Artenschutzvorschriften

A.4.1 eM5: Anbringen von 1 Vogelnistkasten und 1 Fledermauskasten

Gemarkung:	Braunsbach (445)
Flur:	Braunsbach (0)
Flurstücksnummer:	siehe Plan eM5, Umgebung des Sportparkgeländes
Maßnahmenfläche:	Einzelbäume, Gebäudewände
Ort:	siehe Plan eM5, Umgebung des Sportparkgeländes
Schutzstatus:	je nach Lage: FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“ sowie LSG „Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern“
Bestand:	Einzelbäume, Gebäudewände
Maßnahmenbeschreibung:	Innerhalb der in der Karte dargestellten Fläche (eM5) sind insgesamt 1 Vogelnistkasten (Mindestdurchmesser der Einflugsöffnung von 45 mm) und 1 Fledermauskasten an den vorhandenen Bäumen oder geeigneten Gebäudewänsen anzubringen. Beim Anbringender Kästen am Abstand zur Straße und Lärmquellen gewählt werden (z.B. Bäume in 2ter Reihe).

Nistkasten für Vögel mit integriertem Räuberschutz:
Der Nistkasten sollte nach Möglichkeit etwa 3 bis 4 Meter über dem Boden auf der wetterabgewandten Baum-/Gebäudeseite in schattiger bis halbschattiger Lage angebracht werden. Sie sollten nicht frei im Wind schwingen können und ggf. nach vorne (Einflugöffnung) geneigt sein, jedoch niemals nach hinten. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Die Nistkästen sollten für Nesträuber wie Katzen oder Marder nicht erreichbar sein oder einen integrierten Nesträuberschutz aufweisen (vorgezogenes Einflugloch wie in Abb. 1).

Es ist ein für z.B. Stare geeigneter Nistkästen mit einem Mindestdurchmesser des Einfluglochs von 45 mm zu installieren. Im Optimalfall sind die Kästen nach Südosten ausgerichtet. Der Kasten sollte nicht einwachsen.

Der genaue Standort ist von einem Fachkundigen zu ermitteln und das Anbringen nach den hier gemachten Angaben durchzuführen. Der Standort ist mit einem Foto zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Der Kasten ist dauerhaft zu unterhalten und ggf. zu ersetzen.

Fledermauskasten aus Holzbeton:
Der Fledermauskasten ist als nach unten geöffneter Holzbeton-Flachkasten anzubringen (z.B. von Schwegler Abb. 1). Diese sind nach Möglichkeit etwa 4 bis 5 Meter über dem Boden mit einer Süd bzw. Südwest-Exposition anzubringen. Ein freier Anflug sollte gewährleistet sein. Nach unten geöffnete Flachkästen erfordern keine Reinigung. Der Kasten sollte nicht einwachsen.

Der genaue Standort ist von einem Fachkundigen zu ermitteln und das Anbringen nach den hier gemachten Angaben durchzuführen. Der

Standort ist mit einem Foto zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Kästen sind dauerhaft zu unterhalten und ggf. zu ersetzen.

Abbildung 1: Fledermauskasten (selbstreinigend) und Vogelnistkasten (Quelle: Schwegler Produktkatalog Nisthilfen 2024)

Ausgleichspotenzial.

Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme für eine durch den Bebauungsplan “Sportpark Braunsbach, 1. Erweiterung“ wegfallende Höhlung in einem Obstbaum. Mithilfe der Kästen wird Fledermäusen und Vögeln ein alternativer Brutplatz bzw. ein alternatives Tagesquartier angeboten und damit die lokale Population gestützt.